



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.494-2c/69

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
10. Juli 1969, mit dem das
Lichtschauspielgesetz neuer-
lich abgeändert wird

Zu Zl. 143 ex 1969
vom 10. Juli 1969

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 28. AUG. 1969

Zl. 143/1 De/Beck Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kund-
machung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen
Landtages vom 10. Juli 1969, mit dem das Lichtschauspiel-
gesetz neuerlich abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3
des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu-
zustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wird darauf hingewie-
sen, daß auch in den Absätzen 3 und 7 des § 17 das Wort
"Unmündige" durch den Ausdruck "Kinder" zu ersetzen wäre.

26. August 1969
Für den Bundeskanzler:
i.V. P a h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

~~Amte der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~28. AUG. 1969~~

~~Bearb.: Bellagen
 Stempel.~~

./.